

Stand: 18.01.2021



Maßnahmen gemäß Art. 3 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP "S&L")
 in der Fassung vom **xx.xx.xxxx**

Bundesland - bitte auswählen

vertreten durch

Ifd. Nr.	Träger der Maßnahme	Region ländlicher Raum urbaner Raum Stadt-Umland Bitte jeweils aus Liste auswählen.	Art der geförderten Maßnahme (VV Artikel 3 Abs. 2) - straßenbegleitender Radweg - straßenbegleitender Radweg als Radfahrstreifen - straßenbegleitender Radweg als Schutzstreifen - eigenständiger Radweg - Fahrradstraße - Fahrradzone - Radwegebrücke/ -unterführung - Knotenpunkt - Rückbau von "freien Rechtsabbiegern" - Abstellanlage (Fahrradbügel) - Abstellanlage (Fahrradbox) - Fahrradparkhaus - betriebliche Maßnahmen - betriebliche Maßnahmen (getrennte Ampelphasen/Grünphasen) - Sonstige - Sonstige (Beschilderung) - Sonstige (Beleuchtungsanlagen) - Radverkehrskonzept <i>Bitte jeweils aus Liste auswählen.</i>	voraussichtlicher Realisierungszeitraum (<i>Datum von - Datum bis</i>)	voraussichtliche Investitionskosten <i>in Euro</i>	beantragter Anteil Finanzhilfe Bund gesamt <i>in Euro</i>	beantragter Anteil Finanzhilfe Bund in den Jahren <i>in Euro</i>			
							2020	2021	2022	2023
			kurze Projektbeschreibung							
			kurze Projektbeschreibung							
			kurze Projektbeschreibung							

								2020	
								2021	
								2022	
			kurze Projektbeschreibung					2023	
								2020	
								2021	
								2022	
			kurze Projektbeschreibung					2023	
								2020	
								2021	
								2022	
			kurze Projektbeschreibung					2023	
								2020	
								2021	
								2022	
			kurze Projektbeschreibung					2023	
								2020	
								2021	
								2022	
			kurze Projektbeschreibung					2023	
				Summe:					

Hinweis:

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz von 75 Prozent. Bei finanzschwachen Gemeinden und strukturschwachen Regionen nach dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregion vom 13.08.2020 mit einem Höchstsatz von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Finanzschwache Gemeinden sind solche, die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen können. Der Nachweis ist gegenüber dem jeweiligen Land zu erbringen. Sofern der beantragte Anteil der Bundesfinanzhilfe 75 Prozent übersteigt, bestätigt das jeweilige Land durch Unterzeichnung dieser Unterlage, dass die begründenden Unterlagen vorliegen und eine über 75 Prozent hinausgehende und auf maximal 90 Prozent begrenzte Förderquote rechtfertigen.

Abweichend von dem vorstehend genannten Regelfördersatz von 75 Prozent beteiligt sich der Bund bis zum 31. Dezember 2021 an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die Voraussetzungen für die Förderung der o. g. Maßnahmen gem. Art. 3 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b des Grundgesetzes und aufgrund des Haushaltsgesetzes 2020 für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ wurden durch die Landesvertretung geprüft.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der voraussichtlichen Investitionskosten für die o. g. Maßnahmen ist durch die Landesvertretung erfolgt.

Ort

Datum

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten der Landesbehörde